## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 335 (29.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

## Unterbeilage zu Ziffer 335.

## Bum Gefegentwurf

die Formation des Gensd'armeriecorps betreffend. (Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in der 169. Sitzung vom 28. December 1831.)

Die hier nicht erwähnten Paragraphen nach den fruhern Beschliffen der zweiten Kammer.

§. 35.

Wenn gegen die Gensd'armerie zc. zc.

Die zweite Rammer beharrt auf den Strich dieses Para-

₹. 38.

Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt:

Der Gensd'armeriecommandeur oder Divisionsofficier muß sich vorerst gemeinschaftlich mit den anwesenden landessürst= lichen Beamten alle Mühre geben, durch Ermahnung und Aufsorderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen. Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maßzegeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Hausen, welche Gewalt brauchen, nach §. 37. versahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maße anwenden, wenn der dem Bezirk vorgeseitet, oder von der zu ständigen Oberbehörde abgeordnete landesssürftiche Bes

**医阿西亚亚亚**亚亚

ist, uf=

Die

ta=

ors

fo

C. 40

der 08,

tut

280 Beilagen gu den Protofollen der Erften Kammer.

DOI OF

amte damit einverstanden ist, und wenn der eine oder der andere vorgenannter land es fürstlicher Beamten mit lauter Stimme die Aufruhracte vorgelesen hat. In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehligenden der Gensd'armerie und der Civilbehorden darf auch das Linienmilitär Gewalt gebrauchen, jedoch nur unter der Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen.

§. 39.

nach den Beschluffen der erften Kammer.

Bur Beurfundung.

Karlbrulje, den 28. Dezember 1831. Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung. F & b r e n b a ch.

Die Gecretare:

A. L. Grimm.

**并并用在草草草草** 

er

5

Del

be

an

(3)

Da

aa

De

th

Tic

ge

D

di fe

Yi

Spenerer.

Schinzinger.